

Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Steirischen Blasmusikverband mit Fokus auf die Mitgliederdatenverwaltung



Version 29. 3. 2018

1 Einleitung

Der Steirische Blasmusikverband (STBV) sieht sich als Serviceeinrichtung für seine Mitgliedskapellen und stellt demgemäß auch Unterstützung bei der Verwaltung der Personen als Mitglieder in den Musikkapellen zur Verfügung.

Dabei spielt der Schutz der personenbezogenen Daten eine sehr wesentliche Rolle, wobei der STBV größten Wert auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise legt.

Im Folgenden wird in diesem Dokument die Struktur der Datenverarbeitung, soweit sie personenbezogene Daten betrifft, dargestellt und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Datenschutz beschrieben, sodass die Handhabung dieser Daten in allen Ebenen, vom Musikverein über die Blasmusikbezirksverbände bis zum Landesverband und auch hin zum Dachverband, dem Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV) voll gesetzeskonform abgehandelt wird. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gelegt, welche mit 25. Mai 2018 die gültige Rechtslage in Österreich bestimmt.

2 Ziel der Datenverwaltung im Blasmusikwesen

In jedem Musikverein besteht die Notwendigkeit Informationen über die Mitglieder und die Organisation an sich aufzuzeichnen, zu speichern und zu verwalten. Dabei ist oft nicht nur der aktuelle Stand von Interesse, sondern auch die Möglichkeit auf Datenbestände aus der Vergangenheit zurückgreifen zu können (z.B. Erstellen einer Liste der bisherigen Obleute). Daher muss für jeden Verein, und auch für den Verband eine starke Motivation bestehen solches Datenmaterial zu sammeln und es bei Bedarf auch auswerten zu können.

Auf Vereinsebene besteht die Motivation für den Einsatz einer Datenverwaltungslösung darin, stets über alle mit dem Verein assoziierten Personen Bescheid zu wissen und bei Bedarf immer sofort aktuelle Auswertungen zur Verfügung zu haben. Aktuelle Auswertungen z.B. Ausdrucke wie Geburtstagslisten, Telefonnummernlisten, oder statistische Informationen werden damit ermöglicht.

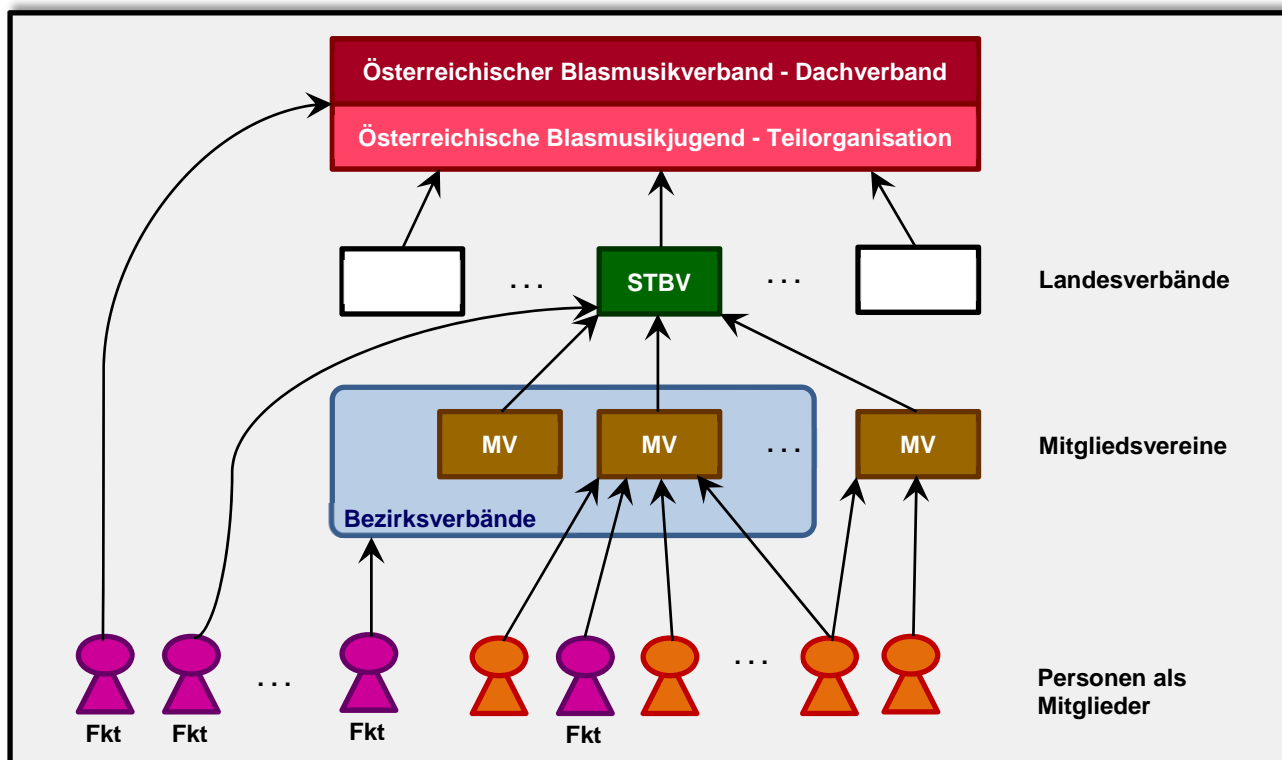
Die Bezirksvorstände bilden üblicherweise eine Unterstützungs- und Vermittlungsinstanz in zwei Richtungen, nämlich den Vereinen des jeweiligen Bezirkes und dem Landesverband. Für den Landesverband werden Berichtsdaten aus den Vereinen erhoben, kumuliert und weitergegeben.

Der Landesverband, speziell in Form des Landesverbandsbüros, ist primär eine Servicestelle für alle Mitgliedsvereine und die Bezirksvorstände und bietet die Plattform für eine einheitliche Datenverwaltung an.

Die Erfassung von Stammdaten in jedem Musikverein ist nicht zuletzt Basis für die Erlangung von statistischen Daten, die wiederum jeder Verein zur Berichterstattung, zur Untermauerung seiner Vereinstätigkeit benötigt. Auch seitens des Verbandes sind statistische Daten wichtig, um die Aktivitäten in der Blasmusik zu demonstrieren und damit Förderungen seitens der öffentlichen Hand zu lukrieren.

Desweiteren wurde die österreichische Blasmusikjugend nicht zuletzt auf eine eigene statutarische Grundlage gestellt, weil bei Nachweis einer bestimmten Mitgliederanzahl (aktive und in Ausbildung stehende Musiker bis 30 Jahre) eine wesentlich höhere Förderung seitens des Bundes erlangt werden kann. Für diesen Nachweis ist die namentliche Erfassung mit einigen Zusatzdaten dieser Personen erforderlich.

3 Verbandsstruktur



Die Musikvereine in der Steiermark sind direkt dem Steirischen Blasmusikverband als Mitgliedsvereine angeschlossen. Als zusätzliche Organisationsebene gibt es Blasmusikbezirksverbände, die in Form von Zweigvereinen des Landesverbandes statutarisch verankert sind.

Innerhalb der Musikvereine, die als eigenständige Rechtskörper (Vereine) fungieren, werden Mitglieder (aktive Mitglieder=Musikerinnen und Musiker, Funktionäre (Fkt), unterstützende Mitglieder, etc.), geführt. Diese Mitgliedsarten können nach jeweiligen Vereinsstatuten leicht voneinander abweichen.

Der Steirische Blasmusikverband ist neben den anderen Landesverbänden Mitglied im Dachverband Österreichischer Blasmusikverband. Eine wichtige Teilorganisation des ÖBV, mit besonderen Aufgaben, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, stellt die Österreichische Blasmusikjugend (ÖBJ) dar.

4 Organisatorischer Ablauf innerhalb des Steirischen Blasmusikverbandes

Der STBV betreibt eine internetfähige Software-Lösung namens **BMVOnline**, in dem alle Mitglieder-daten aller Mitgliedskapellen, Blasmusikbezirksverbände und die des Landesverbandes verwaltet werden. Das Hauptaugenmerk der Software liegt in der Möglichkeit, dass Vereine ihre Mitglieder selbst gut verwalten können. Daneben werden Aspekte der Zusammenarbeit der Vereine mit dem Bezirksverband und dem Landesverband abgebildet.

Die personenbezogenen Daten werden von der „Ebene“ erfasst, wo sie anfallen. Der Großteil der Datensätze wird von den Mitgliedskapellen angelegt und gewartet.

4.1 Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Neben dem Hauptzweck der Vereinsverwaltung (Mitglieder) werden beispielsweise noch folgende abgeleitete Zwecke erfüllt, wie auf Bezirksebene:

- Abwicklung von Leistungsabzeichenprüfungen
- Abhandlung des Ehrungswesens
- Durchführung von Wertungsspielen (Konzert- und Marschwertungen)
- Ausrichtung von Wettbewerben (z.B. Musik in kleinen Gruppen)
- Statistische Auswertungen

Weitere Beispiele von abgeleiteten Zwecken sind auch im Landesverband zu finden:

- Jugendblasorchesterwettbewerbe
- Bildung von Auswahlorchestern
- Abhandlung des Ehrungswesens

Durch diese Zwecke ist die geteilte Verantwortung des Datenzugangs mit den hierarchisch organisierten Zugriffsrechten auch begründbar.

Mit den aufgelisteten Zwecken der Datenanwendung auf Bezirks- und Landesverbandsebene lässt sich die Rechtsgrundlage mit einem „berechtigten Interesse“ begründen. Daher beruht die geteilte Datenverwaltung zwischen Musikvereinen, Blasmusikbezirken und Landesverband mit den geteilten Verantwortungen auf einer wohldefinierten und gesetzeskonformer Basis.

4.2 Hierarchisches Zugriffsrecht

Die Zugriffsrechte zu den Personendaten sind hierarchisch aufgebaut. Personenstammdaten eines Musikvereines werden nur von diesem Verein selbst zur Verarbeitung vorgesehen, andere Musikvereine haben kein Zugriffsrecht auf diese Daten. Bezirksverbände haben Zugriffsrecht auf alle Daten aller Musikvereine ihres Bezirkes. Der Landesverband hat Zugriff auf alle Daten aller Musikvereine.

Datensätze von Personen, die gleichzeitig in mehreren Bereichen (parallel in mehreren Musikvereinen) oder in unterschiedlichen Ebenen tätig sind, werden nur einmal gespeichert und die entsprechenden Bereiche haben geteilten Zugriff auf diese Informationen.

4.3 Verantwortlichkeiten

Die Letztverantwortung für die Erfassung der notwendigen Mitgliederdaten eines Bereichs liegt beim **jeweiligen** Leitungsorgan (Obmann/Obfrau). Zur operativen Durchführung kann ein eigener Funktionär (z.B. EDV-Referent oder Schriftführer) eingesetzt werden oder vom Leitungsorgan eine oder mehrere Personen, die über entsprechende technische Ausstattung (Computer, Internetanbindung) verfügen, delegiert werden.

Zum Zugriff auf die Daten eines Bereichs wurde dem Leitungsorgan jeweils eine Zugangsberechtigung vergeben (Benutzername / Kennwort), die übermittelt wurde. Mit diesem Zugang können Eingaben/Änderungen durchgeführt bzw. Daten eingesehen werden. Mit dieser Berechtigung können weitere Zugangsberechtigungen erstellt werden, eingeschränkt (nur bestimmte Funktionalität) oder auch nicht. Die Vergabe weiterer Zugangsberechtigungen fällt in den Verantwortungsbereich des Leitungsorganes bzw. der organschaftlichen Vertreter des jeweiligen Mitgliedsvereines.

Bei Anlage und Weitergabe einer neuen Zugangsberechtigung ist auf die Aspekte des Datenschutzes hinzuweisen. Nicht mehr benötigte Zugangsberechtigungen sind ehestmöglich wieder zu deaktivieren bzw. zu löschen. Es wird empfohlen, dass jede Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat eine Verpflichtung zum Datenschutz unterzeichnen zu lassen (Formular Datenschutz-Verpflichtung).

4.3.1 Verantwortlichkeiten auf Vereinsebene

Für die laufende Erfassung und Aktualisierung der Personenstammdaten eines Vereines ist der Vereinsvorstand (Leitungsorgan) verantwortlich. Zur operativen Durchführung kann ein eigener Funktionär (z.B. EDV-Referent) eingesetzt werden oder vom Leitungsorgan eine Person mit entsprechender technischer Ausstattung (Computer, Internetanbindung) delegiert werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Personenstammdaten laufend zu warten, weil damit ein ständig aktueller Datenbestand gewährleistet ist und somit aktuelle Auswertungen ermöglicht werden.

Bei Neuwahlen eines Vereinsvorstandes sind die geänderten Daten unverzüglich in die zentrale Datenbank einzubringen.

Zur Abdeckung der übrigen Anforderungen ist es seitens eines Musikvereines notwendig zumindest 2 x jährlich den betreffenden Datenbestand zu überprüfen und zu aktualisieren.

Weitere Verantwortlichkeiten betreffen die Sicherstellung der Prozesse, wie sie in Abschnitt 4.5.1 aufgelistet sind.

4.3.2 Verantwortlichkeiten auf Bezirksebene

In jedem Musikbezirk ist ein EDV-Referent im Bezirksvorstand tätig, der dafür sorgt, dass von allen Kapellen des Bezirkes die aktuellen Daten in der zentralen Datenbank vorhanden sind. Er führt somit eine gewisse Kontrollfunktion aus, um die Vollständigkeit und fristgerechte Einbringung der Daten zu gewährleisten.

Auch auf Bezirksebene kann die Verantwortlichkeit für verschiedene Prozesse (siehe Abschnitt 4.5.2) auf verschiedene Personen verteilt werden. Grundsätzlich ist das Leitungsorgan (im Regelfall der Bezirksobmann) verantwortlich. Zur operativen Durchführung kann ein eigener Funktionär (z.B. EDV-Referent) eingesetzt werden oder vom Leitungsorgan eine Person mit entsprechender technischer Ausstattung (Computer, Internetanbindung) delegiert werden.

4.3.3 Verantwortlichkeiten beim Landesverband

Im Landesverband werden die Servicefunktionen im Verwaltungsbereich der Personenstammdaten im Wesentlichen durch die MitarbeiterInnen des Landesverbandsbüros durchgeführt. Einige Landesfunktionäre, neben dem Landes-EDV-Referenten, der für den Gesamtbetrieb der Softwarelösung zuständig ist, haben für die Durchführung ihrer Fachfunktionen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

Im Übrigen werden auf dieser Verbandsebene verschiedene Prozesse unterstützt und dabei auch personenbezogene Daten ergänzt und aktualisiert. Siehe dazu die Prozessliste in Abschnitt 4.5.3.

Grundsätzlich ist das Leitungsorgan (im Regelfall der Landesobmann) verantwortlich. Zur operativen Durchführung kann ein eigener Funktionär (z.B. EDV-Referent) eingesetzt werden oder vom Leitungsorgan eine Person delegiert werden. Zusätzliche Zugriffe auf die Daten erfolgen auch durch die im Landesverbandsbüro angestellten MitarbeiterInnen, die für die Materie besonders geschult und für den Datenschutz besonders sensibilisiert sind und entsprechende Datenschutz-Verpflichtungen eingegangen sind.

4.4 Datenkategorien

In der Lösung **BMVOnline** werden im Programmmodul „**Personenstammdaten**“ folgende Datenkategorien gespeichert:

- a) Vorname
- b) Zuname
- c) Titel (vor- und nachgestellt)
- d) Geburtsdatum
- e) Geschlecht
- f) Adresse (Strasse, Plz, Ort)

- g) Telefonnummern
- h) Emailadressen
- i) Beruf
- j) Firma
- k) Mitgliedsarten
- l) Prüfungen (musikal.), Ausbildungen, Wettbewerbsteilnahmen
- m) Funktionen (in der Blasmusik)
- n) Ausgeübte Instrumente
- o) Ehrungen, Auszeichnungen
- p) Bild der Person
- q) Zuordnung zu verschiedenen Gruppen (z.B. Jugendkapelle, kleine Ensembles)
- r) Markierungen für die Veröffentlichung von Funktionärsdaten auf der Homepage des Steirischen Blasmusikverbandes
- s) Allgemeine Bemerkungen zur Person

Die **gelb** markierten Felder werden als Pflichtfelder geführt. Alle anderen Felder müssen bei Anlegen eines Personendatensatzes nicht unbedingt ausgefüllt werden, jedoch wird empfohlen, im Sinne einer sinnvollen Verarbeitbarkeit der Daten auch die **grün** markierten Felder zu befüllen.

Die Datenkategorien k) – o) werden als Listen mit Datum bzw. Zeitraum und jeweiliger Zuordnung zu einem Bereich (Verein, Verband) gespeichert.

Für die unter r) beschriebenen Daten gilt folgendes: Auf der **Homepage** des Landesverbandes werden gewählte Funktionäre jedes Vereins, jedes Blasmusikbezirkes und Landesfunktionäre angezeigt. Ob die Person bzw. welche Personendaten im Detail tatsächlich angezeigt werden, kann mit diversen Auswahlfeldern genau abgestimmt werden. Für diese Veröffentlichung ist von der betroffenen Person jeweils die Einwilligung extra einzuholen.

Im Modul „**Kapellenstammdaten**“ wird eine Schriftempfängeradresse (Postadresse, Emailadresse) für die Adressierung eines Musikvereines hinterlegt. Hier kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln.

Musikvereine, die das optionale Programmmodul „**Inventar**“ verwenden, haben zusätzlich noch die Möglichkeit, Zuordnungen von ausgegebenen Inventarien zu Personen zu speichern.

Ebenso können Musikvereine optional das Programmmodul „**Ausrückungen**“ benutzen, um die Anwesenheit von Personen bei Proben und Ausrückungen zu dokumentieren.

Das optionale Programmmodul „**Kassierlisten**“ erlaubt die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, welche hauptsächlich für die Handhabung der unterstützenden Mitglieder verwendet werden.

In allen anderen Programmmodulen von BMVOnline (z.B. Notenarchiv) werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Aus den obigen Aufstellungen lässt sich auch ersehen, dass die Datenbestände in der Mitgliederdatenverwaltung keine „besonderen Kategorien von Daten“ im Sinne der DSGVO (sensible Daten) umfassen.

4.5 Datenverarbeitungsprozesse

In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Prozesse der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten, die mit der Softwarelösung BMVOnline in den verschiedenen Ebenen durchgeführt werden, skizziert.

4.5.1 Datenverarbeitungsprozesse auf Vereinsebene

- Erfassung von personenbezogenen Daten, üblicherweise bei Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein. Ebenso können Daten anderer Personen, die im Bezug zu dem Musikverein stehen erfasst werden (z.B. Personen des öffentlichen Lebens, die eine blasmusikalische Auszeichnung bekommen).

- Laufende Datenaktualisierung / Ergänzung personenbezogenen Daten nach Bedarf (Änderung von Kontaktdaten, Änderung von blasmusikalischen Daten wie Instrument, Funktion etc.). Nach Beschluss des Landesvorstandes ist diese Tätigkeit zumindest einmal halbjährlich durchzuführen.
- Auswertung der Personendaten im Hinblick auf mögliche Ehrungen
- Antragstellung für Ehrungen an den Landesverband
- Anmeldung von Musikern zur Leistungsabzeichenprüfung
- Auswertungen bzw. Listenerstellungen beispielsweise für:
 - Telefonnummernlisten
 - Kontaktlisten
 - Besetzungsliste
 - Übersichtlisten für Ehrenzeichen oder Leistungsabzeichen
 - Funktionärsliste
 - Geburtstagsliste
 - Mitgliederliste
 - Ein- / Austrittsliste
 - Personenstammdatenblätter
 - Etikettenausdruck für Massenversand (Postaussendungen)
 - Email-Listen für Verständigungen
- Benutzerverwaltung (Zugangskontrolle zur Anwendung)
- Definition (Auswahl) der Funktionärsdaten zur Präsentation auf der Homepage
- Inventarverwaltung mit Personenzuordnung
- Ausrückungs- bzw. Probeterminverwaltung mit Anwesenheitsdokumentation
- Kassierlisten zur Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen
- Statistische Auswertungen (Ergebnisse ohne Personenbezug)

4.5.2 Datenverarbeitungsprozesse auf Bezirksebene

- Erfassung von personenbezogenen Daten (primär Bezirksfunktionäre)
- Laufende Datenaktualisierung dieser Daten
- Auswertung der Personendaten (Bezirks- und Vereinsfunktionäre) im Hinblick auf mögliche Ehrungen
- Antragstellung für Ehrungen an den Landesverband
- Genehmigung von beantragten Ehrungen seitens der Vereine
- Abwicklung von Leistungsabzeichenprüfungen mit Eintrag der Ergebnisse bei den Personenstammdaten
- Prüfung der Mitgliedschaften bei Wertungsspielen und Wettbewerben
- Auswertungen bzw. Listenerstellung (siehe Vereinsebene Abschnitt 4.5.1)
- Benutzerverwaltung (Zugangskontrolle zur Anwendung)
- Definition (Auswahl) der Funktionärsdaten zur Präsentation auf der Homepage
- Statistische Auswertungen (Ergebnisse ohne Personenbezug)

4.5.3 Datenverarbeitungsprozesse auf Landesverbandsebene

- Erfassung von personenbezogenen Daten (primär Landesfunktionäre)
- Laufende Datenaktualisierung dieser Daten
- Auswertung der Personendaten (Landes- und Bezirksfunktionäre) im Hinblick auf mögliche Ehrungen
- Abwicklung der Ehrungsvergaben mit Urkundenerstellung und Eintrag der Ehrungen bei den Personenstammdaten

- Abwicklung von Leistungsabzeichenprüfungen mit Eintrag der Ergebnisse bei den Personenstammdaten
- Prüfung der Mitgliedschaften bei Wertungsspielen und Wettbewerben
- Auswertungen bzw. Listenerstellung (siehe Vereinsebene Abschnitt 4.5.1)
- Benutzerverwaltung (Zugangskontrolle zur Anwendung)
- Definition (Auswahl) der Funktionärsdaten zur Präsentation auf der Homepage
- Statistische Auswertungen (Ergebnisse ohne Personenbezug)
- Weitergabe selektierter Datenkategorien an den ÖBV (siehe Abschnitt 4.6)

4.6 Datenweitergabe

Die Personen mit Zugang zu personenbezogenen Daten auf Vereins- bzw. auf Bezirksverbandsebene sind angehalten, keinerlei Daten unberechtigt weiterzugeben. Das wird auch verankert mit Datenschutzbelehrungen und entsprechenden Nachweisen aller an der Handhabung solcher Daten beteiligter Personen.

Die auf dem zentralen Server gespeicherten personenbezogenen Daten werden vom Steirischen Blasmusikverband nur teilweise an den Österreichischen Blasmusikverband zum Nachweis der Jugendmitglieder für die Österreichische Blasmusikjugend weitergegeben. Dort werden die Daten nur zum Zweck des Nachweises für die ÖBJ im Falle einer Prüfung durch das Bundesministerium verwendet bzw. um Informationen bezüglich Blasmusikjugend an die Musiker und Musikschüler zu senden. Daneben werden die Personendaten im ÖBV für das Anmeldesystem (Wertungsspiele, Wettbewerbe, etc.) verwendet (Eingabehilfen bei Anmeldungen von Personen), wobei aber auch strikt das hierarchische Zugriffsrecht greift.

Zusätzlich werden vom ÖBV die Kontaktdaten (Schriftempfängerdaten bzw. Kontaktdaten der Musikvereine) vertragsgemäß an die AKM zur Verfügung gestellt.

Der ÖBV stellt eine Erklärung (Datenschutz-Österreichischer-Blasmusikverband) zur Verfügung, die die diesbezügliche Datenverwendung genau beschreibt und sie auch darauf einschränkt, worin sich der Verband verpflichtet, dass die übernommenen Daten eines Landesverbandes nur für genau diese definierten Zwecke verwendet werden.

Für besondere Ehrungsanlässe (z.B. nach Ablegung des Leistungsabzeichens in Gold), Abwicklung von Förderungen und ähnliche Notwendigkeiten werden Kontaktdaten von betroffenen Personen an die jeweiligen Abteilungen des Landes Steiermark weitergegeben. Die Daten dürfen immer nur genau für den definierten Zweck verwendet werden.

Die (Mitglieder-)Zeitung des Steirischen Blasmusikverbandes wird ebenfalls über die Personenstammdaten der Mitgliederverwaltung adressiert. Zum Versand der Exemplare werden jeweils die Adressatenanschriften an den durchführenden Verlag, ausschließlich zu diesem Zweck, übermittelt.

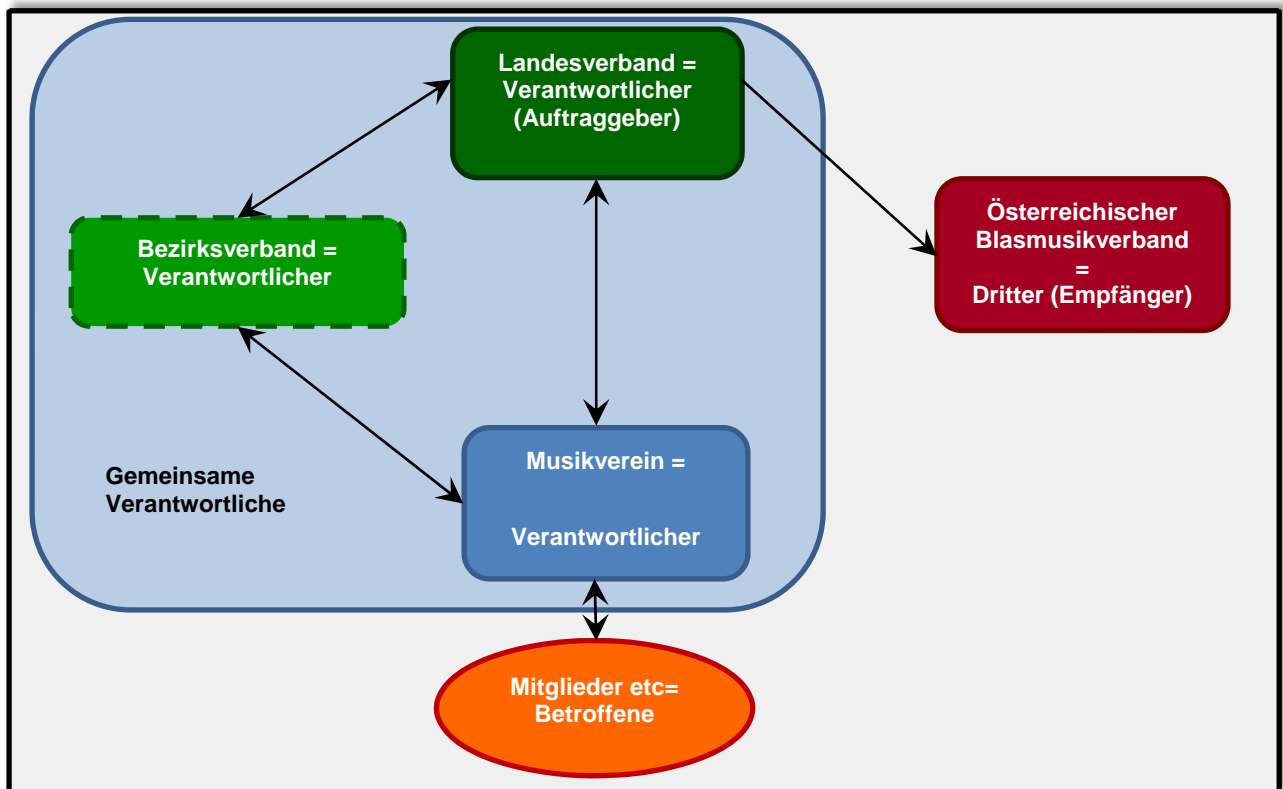
Eine sonstige Weitergabe von Daten seitens des ÖBV sowie seitens des Steirischen Blasmusikverbandes ist ausgeschlossen.

Für besondere Aussendungen von gezieltem Informationsmaterial kann der ÖBV von den Landesverbänden Adresslisten von Fachfunktionären anfordern. Jede einzelne Verwendung dieser übermittelten Listen (z.B. Adressen aller Jugendreferenten) ist vom Landesverband allerdings ausdrücklich zu autorisieren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Funktionärsdaten, die öffentlich am Web-Server des STBV zur Verfügung stehen (siehe dazu Beschreibung in Abschnitt 4.4).

5 Betrachtung der datenschutzrechtlichen Akteure

Unter Zugrundelegung der organisatorischen Strukturen im Landesverband ergibt sich bei der Betrachtung der datenschutzrechtlichen Akteure bei der Personendatenverwaltung folgendes Bild:



Die datenschutzrechtlichen Akteure bauen in diesem Modell auf eine gemeinsame Verantwortlichkeit der involvierten Stellen (Landesverband, Bezirksverbände und Musikvereine) auf, die laut DSGVO folgendermaßen definiert wird: *Der Verantwortliche „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel von personenbezogenen Daten entscheidet.* Dies trifft insofern zu, weil jeder Bereich über die Erfassung und Verarbeitung von Daten jeweils individuell entscheidet.

Daher die entsprechenden Auszüge aus der DSGVO Art. 26:

(1) *Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedsstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.*

(2) *Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.*

(3) *Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.*

Die in diesen Zeilen geforderte Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen ist mit diesem Dokument gegeben, das die Funktionen der einzelnen Bereiche beschreibt. Durch Beschluss durch den Landesvorstand wird diese Vereinbarung auch für alle Beteiligten gültig.

6 Sicherheit

Der Steirische Blasmusikverband trifft technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Löschung, Ver-

änderung oder gegen Verlust und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Dabei werden Mittel nach dem aktuellen technischen Stand und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eingesetzt um das Datenmaterial zu schützen.

Die Zugriffsrechte zu den Daten sind klar hierarchisch strukturiert (siehe Abschnitt 4.2) und mit der Verknüpfung der Login-Daten der einzelnen Benutzer zu einzelnen Bereichen und Ebenen hinterlegt.

Die Programmierung der Anwendung, sowie die Datenhaltung und Betreuung der Datenbank auf dem zentralen Server wird an eine externe Firma delegiert, die die entsprechenden zeitgemäßen technischen Sicherheitsmaßnahmen vorsieht.

Folgende TOMs (Technische und Organisatorische Maßnahmen) werden beispielsweise umgesetzt:

- Protokollführungen über Verwendungsvorgänge
- Personenbezogene Daten werden in der Datenbank verschlüsselt gespeichert
- Regelmäßige Datensicherungen werden durchgeführt (verschlüsselt)
- Datensicherungen werden auch an einem anderen Ort aufbewahrt
- Updates des Serversystems werden laufend durchgeführt
- Virenschutz und Firewall werden ständig aktiv gehalten und aktualisiert
- Datenübertragungen zwischen Server und Client werden verschlüsselt
- Serverlogs werden laufend kontrolliert und bei Auffälligkeiten wird sofort reagiert
- Handhabung des Bewusstseins für sicheren Serverbetrieb (Sperrung von Adressen aus Russland, China, etc.), Sperren von Ports zum Serverzugriff.

7 Sicherstellung der Rechte Betroffener

Ein Betroffener ist eine Person, über die personenbezogene Daten erhoben/verarbeitet werden.

Die in den folgenden Abschnitten dargestellten Rechte sind von allen beteiligten Ebenen der Datenverarbeitung sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme des Lösch-, Sperr- oder Widerspruchsrechts die Mitgliedschaft im Verein in Frage zu stellen ist, weil diese sonst nicht mehr geordnet verwaltet werden kann.

Für die Einwilligungserklärungen, die die Datenerfasser abzuhandeln haben liegt das Formular „Betroffener-Zustimmungserklärung“ vor. Für die Auskunftserteilung wird das Formular „Betroffener-Auskunftserteilung“ zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung der übrigen Rechte ist das Formular „Betroffener-Rechteumsetzung“ vorgesehen.

7.1 Einwilligungserklärung

Laut DSGVO ist bei einer der folgenden Voraussetzungen keine Einwilligungserklärung der Betroffenen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten notwendig (wenn keine sensiblen Daten verarbeitet werden):

- a) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (soweit die vorvertraglichen Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen)
- b) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (letzteres ist insbesondere bei Kindern anzunehmen).

Die Mitgliedschaft bei einem Verein ist grundsätzlich ein Vertragsverhältnis, unabhängig davon, ob der Beitritt schriftlich oder mündlich erklärt wird. Dadurch können obenstehende Bestimmungen des DSGVO angewandt werden, um auf die formelle Einwilligungserklärung zu verzichten. Jedenfalls muss auch bei Verzicht auf die formelle Einwilligungserklärung der Umstand gegeben sein, dass die Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert sind!

Daher wird seitens der Blasmusikverbände empfohlen, nach Möglichkeit, die Zustimmungserklärungen schriftlich einzuholen, insbesondere bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei den Erziehungsberechtigten (sinngemäß ist der Vereinsbeitritt in diese Fall durch Erziehungsberechtigte festzustellen). Ebenso sollte jedenfalls die Einwilligungserklärung bei Funktionären vorhanden sein, deren Daten (teilweise) auf der Homepage veröffentlicht werden (Datenweitergabe).

Für den Prozess der Einwilligungserklärung gibt es ein Formular (Beilage Betroffener-Zustimmungserklärung), welches auch die Inhalte der Datenverarbeitung und die möglichen Datenweitergaben, sowie die Rechte der Betroffenen beschreibt.

7.2 Recht auf Auskunft

Ein Betroffener, der sich eindeutig identifiziert, hat gegenüber den Verantwortlichen (Verein, Bezirksverband, Landesverband) das Recht auf Auskunft, welche konkreten Daten über seine Person zu welchen Zwecken verarbeitet werden, wo die Quellen der Daten liegen, wie die geplante Speicherdauer aussieht und welche Rechte (Löschung etc.) er daran hat.

Die Auskunft hat kostenlos binnen einem Monat zu erfolgen.

Der Prozess, der dazu durchzuführen ist, wird in einem eigenen Dokument (Beilage Betroffener-Auskunftserteilung) definiert und allen Bereichen, die mit der Datenverarbeitung zu tun haben, zur Verfügung gestellt.

7.3 Recht auf Berichtigung

Wenn Daten unrichtig oder im Sinne des Zwecks der Verarbeitung unvollständig sind, besteht das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung. Dies ist binnen eines Monats ab Kenntnis des Umstandes durchzuführen.

7.4 Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“

Wenn die Daten für den Zweck nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person die Einwilligung widerrufen hat oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, besteht ein Lösungsanspruch. Ebenso hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass das Recht auf „Vergessenwerden“ inkludiert ist. Damit ist gemeint, dass etwa personenbezogene Daten, die im Web veröffentlicht wurden, auch über Suchmaschinen nicht mehr ausgewiesen werden.

Bemerkung: Im Regelfall wird die Inanspruchnahme des Rechts auf Löschung einem Vereinsaustritt der Person einhergehen. Denn Zwecke der Datenverarbeitung gehen mit Vereinszwecken einher, die dann nicht mehr vollständig ausgeführt werden könnten (z.B. Prüfung von Mitgliedschaften bei Wertungsspielen).

Die Frist zur Löschung wird von der DSGVO auf einen Monat festgesetzt.

7.5 Recht auf Einschränkung bzw. Widerspruchsrecht und Recht auf Sperrung

Ein Betroffener kann die Verarbeitung seiner Daten einschränken lassen oder vollständig widersprechen.

In der Praxis wird die Bemerkung im Abschnitt 7.4 zur Löschung auch bei Inanspruchnahme dieser Rechte zutreffen.

7.6 Recht auf Übertragbarkeit der Daten

Ein Betroffener hat das Recht seine Daten in einem maschinenlesbaren allgemeinen Format übertragen zu lassen.

Dieser Prozess wird in der Anwendung BMVOnline unterstützt, indem man das Personenstammbaumblatt der Person im PDF-Format speichert und diese Datei weitertransportiert.

8 Sicherstellung bzw. Begründung gesetzlicher Forderungen

8.1 Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Das Design der Datenkategorien bzw. die Definition der Pflichtfelder der Anwendung BMVOnline unterstützt diesen Grundsatz.

8.2 Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten sollen nur so lange gespeichert gehalten werden, wie notwendig. Da Personen, die aus einem Verein austreten, später beim selben Verein wieder eintreten können, oder bei anderen Vereinen tätig werden können ist eine Speicherung über den Vereinsaustritt hinaus sinnvoll. Außerdem sind solche Daten für spätere statistische Auswertungen oder beispielsweise Auflistungen von Funktionärslisten notwendig. Datensätze von verstorbenen Personen unterliegen nicht mehr dem Datenschutz (der Gesetzgeber hat diese ausgenommen). Aus den oben erwähnten Gründen empfiehlt sich eine Löschung auch nicht.

8.3 Mitteilungspflicht

Bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sind auch alle Empfänger von Daten von diesem Vorgang zu informieren (siehe hierzu Datenweitergabe in Abschnitt 4.6 und das Formular „Betroffener-Rechteumsetzung“).

8.4 Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Privacy by default / Privacy by design (datenschutzfreundliche Voreinstellungen) wurden in der Anwendung BMVOnline realisiert (z.B. Felder farblich markiert, die optional sind, automatische Anzeigen und Weiterleitungen standardmäßig abgestellt, etc.). Die Fähigkeiten der Anwendung und des Servers bezüglich Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme werden laufend überwacht um die Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft. Siehe auch Abschnitt 6.

8.5 Meldepflicht

Es ist ein Prozess zu implementieren, wenn Verletzungen des Schutzes der personenbezogenen Daten festgestellt werden. Die Meldung der Verletzung hat an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) binnen 72 Stunden und unverzüglich an die jeweiligen betroffenen Personen zu erfolgen.

Es wird eine Prozessdefinition (Beilage Datenschutzverletzung-Abhandlung) zur Verfügung gestellt, die diesen Vorgang beschreibt, und welche Maßnahmen zur Behebung der Problematik zusätzlich zu unternehmen sind.

9 Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwender der Softwarelösung, sowie auch die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche (Leitungsorgane) für eine unrechtmäßige Weitergabe von personenbezogenen Daten haftbar gemacht werden können.

Datenanwendungen sind Arbeitsabläufe und ihre Daten und keine Computerprogramme, das bedeutet, dass personenbezogene Daten für einen gewissen Zweck verarbeitet werden. D.h., dass alle Maßnahmen laut DSGVO nicht nur für elektronische Daten gelten, sondern für sämtliche Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten. Daher ist darauf hinzuweisen, dass die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht im Umgang mit personenbezogenen Daten ebenso außerhalb der Anwendung BMVOnline zu beachten ist (z.B. für ausgedruckte Datensätze und Listen).

Die personenbezogenen Daten werden hauptsächlich in den Musikkapellen gesammelt und gewartet und gegebenenfalls durch die Bezirksverbände bzw. den Landesverband ergänzt.

Besonders wird darauf verwiesen, dass die Anwender der Programme sowie auch die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche und Ebenen (Obmänner, Präsidenten, etc.) für die Verwendung der Daten für die hier festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke haften und dafür sorgen müssen, dass die Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise (weiter-)verwendet werden. Weitergehende Weitergaben und Verwendung von Daten in einem Bereich ist von den dortigen Verantwortlichen selbst zu definieren und zu handhaben und zu verantworten.

Für die Mitgliedsvereine gibt es eine Zusammenfassung für die Handhabung verschiedener Vorgänge mit Bezug auf personenbezogene Daten (Anhang Datenschutzumsetzung-Verein). Die darin beschriebenen Abwicklungen gelten sinngemäß auch für die Bezirksverbände und den Landesverband.

10 Bestimmungen

Die Umsetzung dieses Dokuments steht in der Generalversammlung des Steirischen Blasmusikverbandes am 15. April 2018 zum Beschluss.

Bisher gültige Dokumente (Datenschutzerklärung) werden dadurch ersetzt und treten außer Kraft.

Die Einhaltung dieses Dokuments ist für sämtliche Bereiche innerhalb des Steirischen Blasmusikverbandes (Landesverband, Bezirksverbände und Mitgliedskapellen) bindend.

Verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen in diesem Dokument gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Beschluss der Generalversammlung des Steirischen Blasmusikverbandes

Fürstenfeld, am 15. April 2018

Erich Riegler, Landesobmann